

GEMEINDE FLAACH

**Ausführungsbestimmungen und
Gebührenreglement zur
Abfallverordnung der Gemeinde Flaach**

	Artikel	Seite
Gegenstand	1	3
Kehricht und Sperrgut		
- Kehrichtabfuhr (haushalt- und Betriebskehricht, Sperrgut)	2	3
Separatsammlungen		
- Papier, Karton	3	3
Sammelstelle, Öffnungszeiten		
- Grundsatz, Überwachung	4 Abs. 1	4
- Öffnungszeiten offener Bereich	4 Abs. 2	4
- Öffnungszeiten Bereich Separatabfälle	4 Abs. 3	4
- Sonn- und Feiertage	4 Abs. 4	4
Offener Bereich		
- Zulässige Abfälle	5	4
Bereich für Separatabfälle		
- Definition	6 Abs. 1	4
- Öffnungs-/Anlieferungszeiten	6 Abs. 2	4
- Einschränkungen bei Bauschutt	6 Abs. 3	4
- Entsorgung von Tierkadavern	6 Abs. 4	4
Entsorgung über den Handel, Sonderabfälle		
- Entsorgung über den Handel	7 Abs. 1	5
- Zusätzliche Sammlungen	7 Abs. 2	5
- Sonderabfälle	8	5
Grüngutentsorgung		
- Definition	9	5
- Nicht zulässige Materialien	10	5
- Beschränkungen, Grundsatz	11 Abs. 1	6
- Landwirtschaftliche/gewerbliche Betriebe	11 Abs. 2	6
- Definition gewerbliche Entsorgung	11 Abs. 3	6
- Mengenbeschränkung	12	6
Gebührenreglement		
- Verursacherprinzip	13	6
- Gebührenarten	14	6
- Grundgebühr	15	7
- Erlass der Grundgebühr	16	7
- Mengengebühren	17 Abs. 1 und 2	7
- Kunststoffsammlensäcke	18	7
Bussen, Kosten		
- Bussen	18 Abs. 1	8
- Strafanzeige	18 Abs. 2	8
- Kontroll- und Aufwandgebühr	19	8

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Bestimmungen, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 7 Abfallverordnung der Gemeinde Flaach vom 04.12.2019 erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen und folgendes Gebührenreglement:

Gegenstand

Art. 1

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln Organisation und Durchführung der Kehrlichtabfuhr, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde Flaach.

Kehrlicht und Sperrgut

Kehrlichtabfuhr (Haushalt- und Betriebskehrlicht, Sperrgut)

Art. 2

¹Für die Abfuhr des Haushalt- und Betriebskehrlichts sowie des Sperrguts ist die Kehrlichtorganisation Wyland (KEWY) zuständig. Sie legt in ihrem Zuständigkeitsbereich alle erforderlichen Regelungen für die Entsorgung dieser Abfälle fest.

²Sperrgut wird nur bis zu einem Gewicht von maximal 30 kg und einem Ausmass von maximal 200 x 80 x 50 cm durch die Kehrlichtabfuhr entsorgt.

³Die Abfälle dürfen erst ab 06:00 Uhr des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Separatsammlungen

Papier, Karton

Art. 3

Für Altpapier und Karton bietet die Gemeinde Flaach drei Mal jährlich eine Abfuhr an. Die Sammeldaten werden jeweils per Flugblatt bekanntgegeben.

Sammelstelle, Öffnungszeiten

Grundsatz, Überwachung	<u>Art. 4</u> ¹ Die Gemeinde Flaach betreibt an der Adresse Büel 1 eine Abfall- und Wertstoffsammelstelle. Die Sammelstelle ist aufgeteilt in einen offenen Bereich und einen abgeschlossenen Teil für Separatabfälle. Die Sammelstelle wird mit Video überwacht.
Öffnungszeiten offener Bereich	² Der offene Bereich ist jeweils von Montag, 08:00 Uhr bis Samstag, 20:00 Uhr zugänglich.
Öffnungszeiten Bereich Separatabfälle	³ Für die Entsorgung von Separatabfällen gelten die Anlieferungs- und Öffnungszeiten gemäss Art. 6.
Sonn- und Feiertage	⁴ An Sonn- und Feiertagen dürfen generell keine Abfälle angeliefert und entsorgt werden.

Offener Bereich

Zulässige Abfälle	<u>Art. 5</u> ¹ Im offenen Bereich können folgende Materialien entsorgt werden: Grüngut, Altöl, Glas, Alu-/Stahlblech, Textilien, Schuhe, Alu-Kaffeekapseln und Korkzapfen. ² Für Altöl, Glas, Alu-/Stahlblech, Textilien, Schuhe, Alu-Kaffeekapseln und Korkzapfen stehen spezielle Container zur Verfügung.
-------------------	---

Bereich für Separatabfälle

Definition	<u>Art. 6</u> ¹ Als Separatabfälle gelten Altmittel/Alteisen, Bauschutt, Kunststoff in gebührenpflichtigen und speziell gekennzeichneten Säcken, Tierkadaver.
Öffnungs-/Anlieferungszeiten	² Die kostenlose Abgabe von Altmittel/Alteisen, Bauschutt und Kunststoff-Gebührensäcken ist nur während folgenden Öffnungszeiten gestattet: Mittwoch, 13:15 – 14:00 Uhr und Samstag, 11:00 – 12:00 Uhr.
Einschränkungen bei Bauschutt	³ Die Abgabe von Bauschutt ist beschränkt auf haushaltübliche Mengen. Darunter versteht sich eine jährlich einmalige Abgabe einer Menge von ca. 1 Schubkarre (entsprechend ca. 60 l). Darüber hinausgehende Mengen werden nicht angenommen.
Entsorgung von Tierkadavern	⁴ Die kostenlose Entsorgung von Tierkadavern aus Privathaushalten beschränkt sich auf eine Menge von jeweils maximal 20 kg. Die Abgabe ist nur nach telefonischer Anmeldung beim Anlagewart möglich.

Entsorgung über den Handel, Sonderabfälle

Entsorgung über den Handel	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Über den Handel/die Verkaufsstellen zu entsorgen sind Separatabfälle wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">- Getränkeflaschen aus PET- Haushalt- und Autobatterien- Elektrische und elektronische Geräte- Leuchtstoffröhren- Pneus
Zusätzliche Sammlungen	<p>² Der Gemeinderat kann für Separatabfälle eigene, zusätzliche Sammlungen organisieren.</p>
Sonderabfälle	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Sonderabfälle können bei den Verkaufsstellen, bei der Multikomponentendeponie (MKD, Riet/Oberwinterthur) oder im Rahmen der regelmässigen, mobilen Sonderabfallsammlung in Flaach entsorgt werden.</p>

Grüngutentsorgung

Definition	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Unter den Begriff "Grüngut" im Sinne der Abfallverordnung Flaach fallen natürliche Garten- und Küchenabfälle aus privaten Liegenschaften und Haushalten der Gemeinde Flaach, wie</p> <ul style="list-style-type: none">- Rasenschnitt- Laub- Stauden-/Heckenschnitt- Topf- und Schnittblumen (ohne Fremdmaterialien wie Töpfe, Draht, Schnur, Gebinde, etc.)- Pflanzliche Gartenabfälle; Rüstabfälle von Obst, Salat, Gemüse.
Nicht zulässige Materialien	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Nicht als Grüngut im Sinne der Abfallverordnung gelten hauptsächlich</p> <ul style="list-style-type: none">- Asche- Speisereste, Speiseabfälle- Hundekot- Katzenstreu- Bearbeitetes Holz, Holzabfälle <p>Diese Materialien dürfen nicht bei der Grüngutsammelstelle entsorgt werden.</p>

Grundsatz, Beschränkungen	<u>Art. 11</u> ¹ Die Entsorgung von Grüngut in der Sammelstelle Flaach ist ausschliesslich den in der Gemeinde Flaach wohnhaften Privatpersonen gestattet. Gewerbliche Entsorgungen sind nicht zulässig. Grüngut darf nur in haushaltüblichen Mengen bei der Sammelstelle Flaach entsorgt werden.
Landwirtschaftliche/gewerbliche Betriebe	² Für landwirtschaftliche/gewerbliche Betriebe beschränkt sich die zulässige Anlieferung auf Grüngut, das vom privaten Wohn-/Hofraum oder der Geschäftsliegenschaft selber anfällt.
Definition gewerbliche Entsorgung	³ Als gewerbliche Entsorgung gilt die Anlieferung von Material, das im Rahmen einer Auftragserfüllung (z.B. Gartenpflege durch Gärtnereiunternehmen etc.) oder durch gewerbliche Tätigkeiten anfällt.

Mengenbeschränkung	<u>Art. 12</u> ¹ Die zulässige Menge ist auf ein haushaltsübliches Mass beschränkt. Darunter versteht sich die Menge an Grüngut, die bei normalem, regelmässig wiederkehrendem Gartenunterhalt anfällt. Nicht zulässig ist die Entsorgung grosser Grüngutmengen, wie sie beispielsweise bei einer Garten-/Umgebungssanierung anfallen können. ² Für Anlieferungen, die das übliche Mass übersteigen, kann der Gemeinderat den Verursachenden nach Ermessen einen Anteil an den Entsorgungskosten in Rechnung stellen.
--------------------	---

Gebührenreglement

Verursacherprinzip	<u>Art. 13</u> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung sind vollumfänglich von den Verursachenden zu tragen.
Gebührenarten	<u>Art. 14</u> Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühren - Mengengebühren (Sackgebühren, Gebühren für Sperrgutmarken, Containergebühren, Gebühren für Kunststoffsammlsäcke)

Grundgebühr	<p><u>Art. 15</u></p> <p>¹ Die Grundgebühr wird pro Einfamilienhaus, Hausteil, Wohnung, Einliegerwohnung, Betrieb, Gewerbe, Landwirtschaftsbetrieb erhoben.</p> <p>² Die Höhe der Grundgebühr wird vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Sie deckt Aufwendungen für den Betrieb der Sammelstelle, Aufwand für Separatsammlungen, Information, Beratung, Personal, Administration sowie allfällige weitere Dienstleistungen der Gemeinde oder deren Beauftragten.</p> <p>³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Abfall selbst entsorgen.</p> <p>⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haben die bisherigen und neuen Eigentümer selber untereinander abzurechnen.</p>
Erlass der Grundgebühr	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Ist eine Wohnung oder ein Haus länger als 4 Monate nicht bewohnt worden und steht auf weitere Dauer leer, kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin angemessen reduziert werden. Eigentümer sind verpflichtet, die Wiederbenützung unverzüglich mitzuteilen.</p>
Mengengebühren	<p><u>Art. 17</u></p> <p>¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Hauskehricht und Sperrgut werden volumenabhängige Gebühren über die offiziellen Gebührensäcke und –marken erhoben. Diese Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibungen der Behandlungsanlagen.</p> <p>² Die Gebühren richten sich nach den von der Kehrichtorganisation Wyland (KEWY) festgelegten Ansätzen.</p>
Kunststoffsammelsäcke	<p>³ Die Preise für die gebührenpflichtigen Kunststoffsammelsäcke richten sich nach den Ansätzen des jeweiligen Abnehmers.</p>

Bussen, Kosten

Bussen	<u>Art. 18</u> ¹ Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung und die Ausführungsbestimmungen werden im Einzelfall mit einer Busse von Fr. 100.00 geahndet.
Strafanzeige	² In schweren Fällen oder bei wiederholten Vergehen wird gegen fehlbare Personen Strafanzeige erhoben.
Kontroll- und Aufwandgebühr	<u>Art. 19</u> Für die Einsammlung, die Kontrolle und die Entsorgung von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut kann der Gemeinderat zusätzlich zur Busse eine kosten-deckende Aufwand- und Kontrollgebühr erheben.

Beschluss des Gemeinderates Flaach vom 30.11.2020

Der Gemeinderat beschliesst:

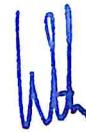
1. Die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Flaach werden wie vorliegend genehmigt und per 01.12.2020 in Kraft gesetzt.
2. Mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen werden alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

Flaach, 30.11.2020

Gemeinderat Flaach



Walter Staub
Präsident



Ueli Wäfler
Schreiber